



2024/BV/215
 Beschlussvorlage
 öffentlich

Verordnung über das Führen von Hunden (Hunde-VO)

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung und Kultur	<i>Datum</i> 04.04.2024
<i>Bearbeitung:</i> Henning Porsch	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	21.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt am 21.05.2024 die Verordnung der Stadt Lübtheen über das Führen von Hunden (Hunde-VO) in neuer Fassung.

Sachverhalt:

Auf Landesebene wurde eine Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) mit Wirkung vom 11. Juli 2022 erlassen. Gemäß § 8 Abs. 5 HundehVO M-V können die örtlichen Ordnungsbehörden für ihren Bereich ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Aus der örtlichen Bevölkerung gehen inzwischen vermehrt Hinweise hinsichtlich Verunreinigungen durch Hunde in der Öffentlichkeit ein. Verunreinigungen durch Hunde sind in der Öffentlichkeit nicht zu dulden. Der Tatbestand von Verunreinigungen durch Hunde ist jedoch nicht in der HundehVO M-V erfasst und kann somit als Rechtsfolge nicht durch die örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden. Eine Erforderlichkeit der Regelung aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist somit zu bejahen, folglich kann der Erlass einer ergänzenden Verordnung vorgenommen werden. Daneben wurden auch weitere, nicht in der HundehVO M-V erfasste, Tatbestände im Zusammenhang mit Hunden an die Verwaltung angetragen, sodass sich der Erlass einer ergänzenden Verordnung mit der Ausweitung auf weitere Tatbestände und Rechtsfolgen anbietet. Bisher liegt eine Verordnung der Stadt Lübtheen über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) von 1996 vor. Diese kann nach grundlegender Neufassung durch die Ihnen vorliegende "Verordnung der Stadt Lübtheen über das Führen von Hunden (Hunde-VO)" abgelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein

Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n

1	Hunde-VO
---	----------

Verordnung der Stadt Lübbtheen über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom _____

Aufgrund des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2, 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V 2022, 441) verordnet die Bürgermeisterin der Stadt Lübbtheen mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Stadt Lübbtheen müssen Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden. Im übrigen Gebiet sind Hunde jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen, öffentliche Sportstätten und Badeplätze mitzunehmen.

§ 3 Verunreinigung

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekotes zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die eigene Reststofftonne oder über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 1 S. 1 Hunde unangeleint führt,
 - b) § 1 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,

- c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundeleinen oder Hundehalsbänder benutzt,
- d) § 2 Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen, öffentliche Sportstätten und Badeplätze mitnimmt,
- e) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
- f) § 3 kein Behältnis oder Beutel vorweist oder sonstige Vorkehrungen mit sich führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Bürgermeisterin ist für die Verfolgung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Lübtheen über das Halten und Führen von Hunden (Hunde – VO) vom 22.02.1996 außer Kraft.

Lübtheen, den _____

L i n d e n a u

Siegel

Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Diese Verordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom _____ genehmigt.